Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 44 (1944)

Vereinsnachrichten: Protokoll der Jahresversammlung 1943

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protokoll der Jahresversammlung 1943

Zur Jahresversammlung, die auf Samstag, den 2. Oktober 1943, um 10.30 Uhr, ins Auditorium A der neuen Universität in Freiburg einberufen wurde, hatten sich 133 Mitglieder beim Präsidenten angemeldet. Zur festgesetzten Stunde wurde die Versammlung durch den Präsidenten, Herrn Dr. Renfer, Generaldirektor der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eröffnet.

1. Jahresbericht des Präsidenten

Der gediegene Jahresbericht des Präsidenten fand das ungeteilte Interesse der versammelten Mitglieder. Er ist auf den Seiten 3 ff. des vorliegenden Heftes vollinhaltlich wiedergegeben.

2. Protokoll der 34. ordentlichen Mitgliederversammlung

Dieses Protokoll, das sich im Band 43, Heft 1, S. 15 ff,, der Mitteilungen abgedruckt findet, wurde ohne Bemerkungen genehmigt und vom Präsidenten dem Verfasser auf das beste verdankt.

Von der Versammlung werden die Herren Dr. E. Gisi, Dr. H. Weber und Dr. O. W. Spring als Stimmenzähler bezeichnet.

3. Rechnung für das Jahr 1942

Die Rechnung und der Bericht der beiden Herren Rechnungsrevisoren Dr. H. Weber und Subdirektor E. Faure sind den Mitgliedern durch ihren Abdruck auf S. 13 des 43. Bandes, Heft 1, unsrer Mitteilungen bereits bekannt. Sie schloss mit einem Aktivsaldo per 31. Dezember 1942 von Fr. 28 899.04, der um Fr. 2486.26 höher war als im Vorjahr.

Herr Prof. Dr. *E. Marchand* als Quästor erwähnt, dass durch die 24 Neuaufnahmen und die eingetretenen 3 Todesfälle der Bestand an Mitgliedern am Ende des Rechnungsjahres 383 betragen habe, wovon 12 korrespondierende, 31 korporative und 340 ordentliche Mitglieder. 99 Mitglieder waren im Ausland, nämlich 5 korporative

BIBLIOTHEK der E. T. H.
ZÜRICH

und 94 Einzelmitglieder, worunter alle korrespondierenden. Mit Zustimmung des Vorstandes ist seit 1938 wegen der Clearingvorschriften kein im Ausland wohnendes Mitglied bei Nichtzahlung des Beitrages gestrichen worden. Die Ausstände sind gewachsen von 3 im Jahre 1938 auf 46 im Jahre 1943.

Der Revisorenbefund wird von Herrn Subdirektor Faure verlesen und die Rechnung 1942 von der Versammlung einstimmig genehmigt. Der Präsident verdankt dem Quästor die sorgfältige Rechnungsführung und den Revisoren die Prüfungsarbeit bestens.

4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Der Präsident gibt der Versammlung die Demission von Herrn Prof. Dr. A. Bohren bekannt, der zu den Gründern zählt, die am 17. Juni 1905 in Basel unsere Vereinigung schufen. In all den vielen Jahren hat er der Vereinigung wertvolle Dienste geleistet, besonders auch im Vorstand, in den er vor 8 Jahren als Nachfolger von Prof. Dr. Chr. Moser gewählt wurde. Dafür stattet ihm der Präsident den besten Dank der Vereinigung ab.

Die übrigen 6 Mitglieder des Vorstandes stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Als Ersatz werden vorgeschlagen die Herren Dr. W. Thalmann, Luzern, Dr. F. Walther, Bern, und Prof. Dr. Ch. Jéquier, Lausanne.

Herr Direktor A. Burlet gibt die Erklärung ab, dass er ebenfalls demissioniere, da er ja 7 Jahre dem Vorstand angehört habe, und schlägt als Ersatz den bereits nominierten Herrn Prof. Dr. Ch. Jéquier vor.

Nachdem noch Herr Dr. F. Walther die Erklärung abgegeben hat, dass er zugunsten von Herrn Dr. W. Thalmann auf eine Kandidatur verzichte, schreitet die Versammlung in geheimer Abstimmung zur Wahl des Vorstandes.

Mit grossem Mehr werden die 5 bisherigen Vorstandsmitglieder bestätigt und die Herren Prof. Dr. Ch. Jéquier und Dr. W. Thalmann neu in den Vorstand gewählt.

In einer anschliessend an die Jahresversammlung stattgefundenen Vorstandssitzung hat sich der Vorstand selber in der Weise konstituiert, dass die bisherigen Mitglieder ihre Chargen beibehalten und die beiden neuen Mitglieder die ausgeschiedenen als Beisitzer ersetzen. Dem zweiten zurückgetretenen Mitglied des Vorstandes, Herrn Di-

rektor A. Burlet, hat der Präsident seine rege Anteilnahme um das Schicksal der Vereinigung und seine wertvolle Mitarbeit im Vorstand am gemeinsamen Mittagessen bestens verdankt.

In Befolgung der Tradition bei der Wahl der Rechnungsrevisoren wurden zwei Mitglieder aus Zürich, die Herren Dr. J. Neuhaus und A. Junger, vorgeschlagen und von der Versammlung mit grossem Mehr gewählt.

5. Mitgliederaufnahmen

Auf Antrag des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung mit grossem Mehr 11 neue Mitglieder aufgenommen. Die Beilage 1 zum Protokoll entspricht der Liste, die an der Jahresversammlung verteilt wurde.

6. Richtlinien und Beschluss betreffend die versicherungstechnische Prüfung von Pensions- und Sterbekassen.

Der Präsident erinnert daran, dass die letztjährige Versammlung den Entwurf des Vorstandes zurückgewiesen und durch Beigabe von 4 Herren eine erweiterte Kommission zur Neubearbeitung der Frage geschaffen habe. In gemeinsamer Arbeit ist eine Einigungsvorlage entstanden, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahresversammlung in deutscher (Beilage 2 dieses Protokolls) und französischer Fassung (Beilage 3 dieses Protokolls) zugestellt wurde.

In der Zwischenzeit sind 2 Mitglieder mit ihren Bemerkungen zum Entwurf in die Tagespresse gegangen. Diese ist nicht der geeignete Ort, um die Probleme, die eine wissenschaftliche Vereinigung bewegen, zu diskutieren. Im Namen des Vorstandes spricht er dessen Befremden über dieses Vorgehen aus und bittet die Mitglieder, in Zukunft solche Verstösse nicht wieder zu begehen.

Hierauf erteilt er das Wort an Herrn Dr. *W. Grütter* zur Begründung des Entwurfes der Kommission vom 9. Juli 1943. Die Haupteinwände gegen den letztjährigen Entwurf bestanden darin, dass er zur Hälfte aus Anregungen, zur Hälfte aus Befehlen an den Experten bestand, ohne dass Sanktionen vorgesehen waren. Zudem enthielt er viele materielle Vorschriften, bei denen die Gefahr bestand, dass der wenig verantwortungsbewusste Experte sich darauf zu seiner Entlastung hätte berufen können. Es war zu trennen zwischen *materiellem Inhalt* und *formellem Vorgehen* bei der Aufstellung der Richtlinien.

Dem Vorstand sind verschiedene Zuschriften zugegangen, unter anderm auch eine, die der Vereinigung die Kompetenz abspricht, Richtlinien zu erlassen. Nachdem die letztjährige Versammlung aber mit grossem Mehr beschlossen hat, grundsätzlich auf den Erlass von Richtlinien einzutreten, ist die erwähnte Zuschrift gegenstandslos.

Von einer belehrenden Einleitung wurde abgesehen, und in den «Richtlinien» hat man sich auf die Erwähnung einiger weniger Grundsätze beschränkt. Das Hauptgewicht kommt der Wendung im Ingress zu, wonach *der Experte sich an die anerkannten Grundsätze der Versicherungswissenschaft zu halten hat.* Die «Richtlinien» enthalten demnach nur für den Fall Weisungen, dass über die anerkannten Grundsätze Zweifel bestehen könnten. Ein Mitglied hat angeregt, im Art. 2 zu sagen, dass Eintritts- bzw. Austrittsverluste zu berücksichtigen seien. Mit Rücksicht auf Art. 8 halte ich eine solche Ergänzung nicht für nötig.

Zu den *Vorschriften über die Rechnungsgrundlagen,* d. h. *den technischen Zinsfuss und die Wahrscheinlichkeiten,* ist folgendes zu sagen. Die Kommission hat Wert darauf gelegt, als maximal zulässige Grenze für den Zinsfuss 4 % festzusetzen, damit der Experte, sofern vom Auftraggeber an ihn Zumutungen gestellt werden, sich auf eine verbindliche Weisung berufen kann. Die Richtlinien geben dem Grundsatz Ausdruck, dass der Experte sich an den Zinsfuss der privaten Gesellschaften zu halten hat und davon nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abweichen darf. Ich bin mit den Ausführungen von Dr. Ruchti im «Bund» zu diesem Punkt nicht einverstanden, sondern vertrete die Auffassung, dass dem Experten ein schlechter Dienst erwiesen wird, wenn man ihn plötzlich zwingt, mit einem Zinsfuss von 3 % zu rechnen auch dort, wo dies nicht gerechtfertigt ist.

Der Experte wird dann dazu gezwungen, den Umweg über die mathematische Bewertung der Anlagen zu nehmen, was durchaus unerwünscht ist, einem Spiel gleichkommt und dem Ansehen unseres Standes abträglich ist.

Die Ansicht, dass eine *statutarisch festgelegte Zinsgarantie* illusorisch sei, vermag ich nicht zu teilen. Wenn man dem Gedankengang von Dr. Ruchti folgen wollte, müsste man auch den Arbeitgeberbeitrag als unsicher betrachten, womit die Aufstellung einer technischen

Bilanz unmöglich würde. Die Kommission ist einhellig der Ansicht, dass Art. 3 den Verhältnissen gerecht wird.

Hinsichtlich *der Wahrscheinlichkeiten* hat man auf positive Vorschriften verzichtet, weil man sonst verschiedene Grundlagensammlungen hätte herausgeben müssen. Es gibt keine *anerkannten* Grundlagen, die für alle Verhältnisse anwendbar wären. Solche aufstellen zu wollen, wäre gefährlich und unwissenschaftlich. Gegen die Nennung einer einzigen Grundlagensammlung richtete sich vor allem die letztjährige Opposition. Die jetzige Stellungnahme bedeutet nicht etwa eine Kapitulation vor den Schwierigkeiten, sondern fusst auf der Überzeugung, dass der Experte weiss, was auf diesem Gebiet die Anwendung anerkannter Grundsätze der Versicherungswissenschaft bedeutet.

Herr Dr. Röthlisberger hat in einer Zuschrift darauf hingewiesen, dass besondere Vorsicht bei der Wahl der Sterbetafel geboten sei, wenn das Erlebensfallrisiko überwiege und die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in die Richtlinien angeregt, die in einem solchen Fall die Anwendung einer Volkssterbetafel verbietet. Obschon ich der Meinung bin, dass der Risikoauslese und der Abnahme der Sterblichkeit Rechnung getragen werden muss, wenn nicht die anerkannten Grundsätze der Versicherungswissenschaft verletzt werden sollen, so ist doch eine Ergänzung der Richtlinien im angestrebten Sinne vorzunehmen.

Der Art. 9 ist als Ersatz von positiven Vorschriften zu betrachten, indem durch ihn dem Experten die Pflicht auferlegt wird, im Gutachten die Rechnungsgrundlagen zu nennen und die *Gründe*, die zu ihrer Wahl geführt haben. Der Artikel hat nicht den Sinn, dass der Experte deswegen 50 Tabellen dem Gutachten beigeben müsse, sondern kurze, präzise Hinweise. Persönlich lege ich auf den Artikel grösstes Gewicht, indem er den Experten zur Gründlichkeit in der Wahl der Grundlagen zwingt.

Zum *formellen Vorgehen* ist zu bemerken, dass Richtlinien allein nicht genügen. Es muss ein Organ geschaffen werden, das die Einhaltung der aufgestellten Grundsätze gewährleistet. Richtlinien können nur für die Mitglieder der Vereinigung verbindlich erklärt werden. Allgemein verbindliche Vorschriften könnten nur durch Erlass eines Gesetzes geschaffen werden. Wenn das auch nicht unsere Aufgabe ist, so kann unser Vorgehen als Vorarbeit betrachtet werden.

Die erweiterte Kommission hat es vorgezogen, statt ein Reglement aufzustellen, eine Trennung vorzunehmen in die eigentlichen «Richtlinien» und einen «Beschluss», der die Mitglieder auf die Richtlinien verpflichtet und *Sanktionen* vorsieht. Von der Aufstellung einer Expertenliste wurde abgesehen, dafür soll eine Kommission geschaffen werden, die über die Innehaltung der Richtlinien zu wachen hat, da der Vorstand diese Aufgabe nicht übernehmen kann. Der Experte kann sich nicht etwa an die Kommission wenden, um sich Bescheinigungen geben zu lassen; sie hat einzig begangene Verstösse zu ahnden. Durch Innehaltung der Richtlinien distanziert sich ein Experte von den weniger seriösen. Festgestellte Verstösse werden dem fehlbaren Gutachter und dem Vorstand der Vereinigung zur Kenntnis gebracht. Nach mehrmaligen, schwerwiegenden Verstössen beantragt die Kommission beim Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes.

Diese Sanktionsmöglichkeiten in Verbindung mit einer strengeren Aufnahmepraxis für neue Mitglieder werden sanierend wirken und das Ansehen und das Gewicht der Vereinigung in der Öffentlichkeit heben.

Auf Anregung eines Mitgliedes soll mit Rücksicht auf unsere ausländischen Mitglieder der Beschluss dahin präzisiert werden, dass die Richtlinien verbindlich sind für die von Mitgliedern aufgestellten Bilanzen *schweizerischer* Pensions- und Sterbekassen.

Von einem Mitglied ist angeregt worden, bei neuen Stiftungen zugunsten des Personals den zuständigen Organen die Richtlinien zuzustellen mit der Empfehlung, eine Personalversicherung einzurichten und womöglich mit einer Versicherungsgesellschaft in Verbindung zu treten. Sollte dies nicht gewünscht werden, so möchte die Stiftung sich *nur* durch ein Mitglied der Vereinigung Gutachten ausstellen lassen und sich bestätigen lassen, dass dabei die Richtlinien innegehalten worden seien. Diese Anregung vergisst, dass die Richtlinien für den Hausgebrauch unter unsern Mitgliedern bestimmt sind und keine Gesetzeskraft haben.

Der heutige Vorschlag ist elastisch gehalten und soll nun in der Praxis erprobt werden. Die erweiterte Kommission schlägt ihnen den Entwurf einstimmig zur Genehmigung vor, wobei bezüglich der von mir erwähnten Ergänzungen die endgültige Redaktion noch durch die Kommission erfolgen wird.

Durch lauten Applaus dankt die Versammlung dem Referenten für seine klaren Erläuterungen, und der Präsident schliesst sich diesem Danke an.

Der *Präsident* erwähnt, dass durch den letztjährigen Beschluss die Eintretensfrage erledigt sei, so dass die Mitglieder sich nur noch zu einzelnen Artikeln äussern möchten.

Herr Dr. *Deprez* (Bern) führt aus, dass die Anlagen gewisser Pensionskassen einen hohen Ertrag aufweisen, weil ein Teil der Kapitalien als Hypothekardarlehen gegeben wurde auf Gebäude, die dem Unternehmen oder privaten Körperschaften des Unternehmens gehören. Er schlägt vor, den Art. 3, Abs. 3, der Richtlinien wie folgt zu ergänzen:

... «à moins que le rendement moyen des capitaux des 5 dernières années ne dépasse ce dernier taux, auquel cas le taux d'intérêt technique sera fixé d'après ledit rendement moyen, sans pouvoir dépasser 4 %».

Dafür könnte der 1. Absatz dieses Artikels fallen gelassen werden.

Herr Dr. *Ruchti* (Zürich) verwahrt sich dagegen, in unkorrekter Weise die Diskussion über die Richtlinien in die Öffentlichkeit getragen zu haben. Nach seiner Meinung haben weite Kreise ein direktes Interesse an diesen Fragen und ein Recht darauf, darüber orientiert zu werden. Mit den Ausführungen von Dr. Grütter in der Zinsfussfrage ist er nicht einverstanden, indem der Experte nicht nur das machen darf, was der Auftraggeber versteht. Seine Ausführungen zur Zinsgarantie will er nicht im Sinne Dr. Grütters verstanden wissen. Ein Unternehmen könne in guten Treuen eine Zinsgarantie aussprechen, sie in der Folge aber doch nicht zu halten in der Lage sein. Er erachtet das Spiel mit der Zinsgarantie als gefährlich. Er gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass auch Dr. Grütter das Bedürfnis habe, wenigstens in einem besondern Fall etwas über die Sterbetafel zu sagen. Nach seiner Auffassung entbehren die Richtlinien der praktischen Bedeutung, wenn darin nichts über die Grundlagen gesagt ist. Ungenügende Richtlinien hält er für gefährlicher als keine.

Der *Präsident* hält namens des Vorstandes an der Beanstandung des Vorgehens von Dr. Ruchti fest. Der Entwurf zu den Richtlinien wurde den Mitgliedern am 6. September zugestellt, so dass er das Exposé von Dr. Ruchti, wenn er es ihm überwiesen hätte, den Mitgliedern nocht rechtzeitig hätte zur Kenntnis bringen können.

Herrn Deprez bittet er, die Kommission entscheiden zu lassen, ob seiner Anregung Folge zu geben sei oder nicht, womit sich dieser einverstanden erklärt.

Herr Dr. *Christen* (Zürich) verweist darauf, dass er sich letztes Jahr auch erlaubt habe, die Frage von Richtlinien in der «N. Z. Z.» und in der Schweizerischen Versicherungszeitschrift zu diskutieren. Er dankt der Kommission für ihre grosse Arbeit. Wenn er auch nicht restlos begeistert sei, so glaube er doch, dass noch gewisse Ergänzungen nötig seien, besonders hinsichtlich der Rechnungsgrundlagen. Ungenügende oder zu optimistische Rechnungsgrundlagen seien gefährlich und schadeten mehr, als dass sie nützten.

Er fragt sich, ob die rechtlichen Grundlagen gegeben seien für die Herausgabe von Gutachten, und befürchtet die Opposition der Auftraggeber. Gerade die schwarzen Schafe unter den Gutachtern werden diese Situation ausnutzen.

Er hält Ergänzungen nötig für die Erlebensfallversicherungen, dagegen ist er gegen die Nennung eines Satzes für den technischen Zinsfuss.

Herr Dr. *Nolfi* (Zürich) äussert sich zum Prinzip in Art. 2, wonach die Bilanz für die geschlossene Kasse aufzustellen sei. Er ist der Auffassung, dass eine Bilanz nach dem Prinzip der offenen Kasse notwendig sei, namentlich auch für die Festsetzung der Prämie für die Neueintretenden. Die Nennung des Satzes von 4 % in Art. 3 hält er für gefährlich, indem weniger verantwortungsbewusste Experten sagen werden, die hohe Kommission habe diesen Satz erlaubt. Er findet es komisch, dass keine Bestimmungen über die zu verwendenden Sterbetafeln im Entwurf enthalten sind. Nach seiner Meinung gehören die Gutachten dem Auftraggeber. Er würde sich gegen eine Herausgabe wehren und lieber die angedrohten Konsequenzen auf sich nehmen.

Herr Dr. *Pfenninger* (Winterthur) ersucht den Vorstand, im Sinne einer Empfehlung Schritte zu unternehmen, um Experten bereitzuhalten, wenn einst die mehr als 1000 Stiftungen landauf und landab dazu übergehen, ihre Fürsorge auszubauen. Damit kann vermieden werden, dass die Gutachtenfabrikanten Unheil stiften. Er ist der Meinung, wir sollten für die Gutachter ein Prinzip aufstellen, das einer solchen Situation entgegenarbeitet.

Nachdem noch Herr Dr. *Nabholz* (Zürich) den Vorstand ersucht hat, die Anregung von Herrn Dr. Nolfi zu Art. 2 zu prüfen, stellt Herr Dr. *Böhrlin* (Basel) den Antrag, über die «Richtlinien» und den «Beschluss» dazu, getrennt abzustimmen.

Der Präsident muss, weil die Stimmenzähler noch mit der Auszählung der Vorstandswahlen beschäftigt sind, drei neue bezeichnen, nämlich die Herren E. Spühler, O. Späni und Dr. E. Dumas.

Er ersucht die Mitglieder um ihre Zustimmung zu den vorliegenden Entwürfen, wobei die Kommission nach Prüfung der gefallenen Voten den endgültigen Text bereinigen wird.

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:
die «Richtlinien» werden mit grossem Mehr bei 7 ablehnenden Stimmen, der «Beschluss» wird mit grossem Mehr bei 6 ablehnenden Stimmen angenommen.

Der Präsident konstatiert mit Freude das Zustandekommen dieser Beschlüsse, von denen er überzeugt ist, dass sie für die Vereinigung und für die Entwicklung der Versicherungswissenschaft in der Schweiz von Nutzen sein werden.

(Der endgültige Wortlaut der Richtlinien und des Beschlusses in deutscher und französischer Sprache befindet sich auf Seiten 45—55 dieses Heftes, Beilagen 4 und 5.)

7. Wahl der Kommission für die Untersuchung der Verstösse gegen die Richtlinien

Der Vorsitzende erwähnt, dass auch Mitglieder des Vorstandes in die Kommission gewählt werden können. Er teilt der Versammlung mit, dass Herr Prof. Dr. *Bohren* sich nach anfänglichem Sträuben bereit gefunden habe, sich für den Posten des Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

Mit Akklamation wird er zum Präsidenten der Kommission gewählt.

In geheimer Abstimmung werden als weitere Mitglieder dieser Kommission gewählt die Herren Dr. *H. Wyss* (Zürich), Dr. *W. Grütter* (Bern), Prof. Dr. *W. Saxer* (Zürich) und Prof. Dr. *Ch. Jéquier* (Lausanne).

Herr Prof. Dr. *Bohren* dankt für das ihm durch die Wahl erwiesene Zutrauen. Er appelliert an das Vertrauen der Experten und ersucht

sie, ihm jeweils im Einverständnis mit dem Auftraggeber Kenntnis von den erstellten Gutachten zu geben.

Wer ihm Mitteilung macht von Gutachten, die Dritte erstellt haben, möchte jeweils den betreffenden Auftraggeber auf die Kommission aufmerksam machen und ihn bitten, ihm ein Exemplar des Gutachtens zuzustellen.

Schliesslich gibt er der Hoffnung Ausdruck, dass er den Mitgliedern in einem Jahr mitteilen könne, dass die Kommission keine Verstösse gegen die Richtlinien festgestellt habe.

Herr Prof. Dr. *Jéquier* spricht Herrn Direktor Burlet seinen besten Dank aus, dass er ihn als Vorstandsmitglied vorgeschlagen hat, und den Kollegen für das ihm geschenkte Vertrauen, das er bestrebt sei, zu verdienen. Er werde mit Umsicht die Interessen der Vereinigung verteidigen und der Stimme der welschen Schweiz Gehör zu verschaffen suchen. Über seine Wahl als Mitglied der Kommission sei er nicht besonders glücklich, da es sich um eine Art Polizeiorgan handle, die gewissermassen ein notwendiges Übel sei. Er verspricht sich von ihrer blossen Existenz die Wirkung, dass die Versicherungsmathematiker vorsichtig werden, so dass in einem Jahr festgestellt werden könne, die Kommission habe nie getagt.

8. Ein Institut für Versicherungswissenschaft und -wirtschaft an einer schweizerischen Hochschule?

Herr Prof. Dr. *Marchand* entwickelt in einem Referat in französischer Sprache seine Kritik an dem Projekt, das Herr W. von Wartburg, Subdirektor der «Winterthur-Leben» in Bern, in der Nr. 1 der Schweizerischen Versicherungszeitschrift vom April 1943 für die Schaffung eines solchen Institutes veröffentlicht hat, und begründet gleichzeitig den von ihm in ablehnendem Sinne verfassten Resolutionsentwurf.

Unter Hinweis auf die Bestrebungen der letzten Jahre für die berufliche Weiterbildung der Versicherungsangestellten und Agenten stellt Herr von Wartburg fest, dass auf dem Gebiet der Universitätsbildung zu wenig geschehen sei. Er erwähnt die im Ausland entstandenen Institute für das höhere Versicherungsstudium und schlägt daher vor, in der Schweiz etwas Ähnliches zu schaffen. Herr Prof. Marchand legt den Vorschlag von Wartburg dahin aus, dass der Ver-

sicherungsmathematiker die Universität nicht mehr mit einem Sack theoretischen Wissens in reiner Mathematik verlassen sollte, wie heute. Er solle vielmehr neben versicherungsmathematischen versicherungsrechtliche und versicherungswirtschaftliche (Buchführung, Betriebswirtschaftslehre, Statistik etc.) Studien treiben und sogar etwas Medizin studieren. In analoger Weise sollten die Juristen und Mediziner ausgebildet werden. Eine der Aufgaben des Institutes wäre die Forschung im Gebiete der Versicherung. Das Institut müsste auch über eine reiche Dokumentation verfügen, um das Studium dessen zu ermöglichen, was im Auslande geschieht. Vom Institut wird erwartet, dass es das Auslandsgeschäft der Schweizer Gesellschaften zu entwickeln vermöchte, ausländische Studenten anzöge, dass es für die Praktiker Ferienkurse organisieren würde.

Die Kosten des Institutes wären nicht nur aus öffentlichen Mitteln, d. h. von einem Kanton, zu bestreiten, sondern ebenfalls aus den Beiträgen von privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmungen, von Berufsverbänden der Versicherungsbranche und eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Ämtern. (Versicherungsamt, Bundesamt für Sozialversicherung, statistische Ämter.) Der provisorisch aufgestellte Lehrplan umfasst 100 Wochenstunden verteilt auf 4 Semester, wovon 36 auf die Versicherungsmathematik, 20 auf das Versicherungsrecht, 12 auf allgemeine Versicherungslehre, 22 auf Versicherungswirtschaftslehre und Statistik und 10 auf Versicherungsmedizin entfallen sollten.

Wer den Lehrgang besucht hat, soll eine Prüfung bestehen und den Titel «dipl. Versicherungsexperte» führen können. Nach der Meinung von Herrn von Wartburg sollen auch Träger andrer Diplome, wie Lizentiaten oder Doktoren der mathematischen Wissenschaften, Lizentiaten oder Doktoren der Rechte, Doktoren der medizinischen Wissenschaft, die Kurse besuchen können, um ihr allgemeines Wissen zu erweitern, um sich nachher einer Karriere in der Versicherung zu widmen.

Herr von Wartburg wirft sodann die Frage auf, ob neben dem Maturitätszeugnis auch das eidgenössische Diplom für Versicherungsbeamte für die Zulassung zum Studium genügen könnte. Als Sitz des Institutes komme die Universität Bern in erster Linie in Frage.

Herr Prof. Marchand bedauert dieses letzte Kapitel wegen der Frage des Sitzes und betont, dass seine weiteren Ausführungen sich

in keiner Weise etwa gegen die Universität Bern richten. Er untersuche einfach die Frage, ob die Schaffung eines solchen Institutes für den Versicherungsunterricht in der Schweiz erwünscht sei. Vorerst verweist der Referent auf die Artikel der Herren Feer, Suter, Zwinggi, Burnens und Pfeil in der Schweizerischen Versicherungszeitschrift und auf die Zusammenstellung der 61 Antworten, die Herrn von Wartburg aus den Kreisen von Gesellschaftsleitungen und Aussenvertretern zugegangen sind.

Herrn von Wartburg ist zuzugeben, dass der Unterricht in den verschiedenen Versicherungsfächern an unsern Universitäten ziemlich ohne Zusammenhang ist. Dies ist eine Folge des Entwicklungsganges dieses Unterrichtes in unserm Lande. Abgeholfen kann dem Übelstande werden durch bessere Zusammenarbeit der Dozenten an jeder Universität für sich. Das zentrale Prinzip im Vorschlag von Wartburg besteht aber darin, dass die Universität nicht einfach Mathematiker oder Juristen oder Mediziner ausbildet, sondern eine neue Kategorie von Diplomierten, Versicherungsexperten, die gleichzeitig ein wenig Mathematiker, ein wenig Juristen und ein wenig Mediziner wären, gerade genug, um die Versicherungsprobleme verstehen und lösen zu können. Und in diesem Grundprinzip sind wir mit dem Verfasser des Projektes nicht einverstanden.

Ich glaube, dass es notwendig ist, weiterhin «reine» Mathematiker auszubilden, die sich während der Studien nicht zu sehr damit zu beschäftigen haben, wie sie die mathematischen Kenntnisse einst verwenden. Wichtig sind die allgemeinen Kenntnisse, diejenigen, die dem Geist die mathematische Einstellung geben. Der eigentliche Mathematiker kann sich die Prinzipien der Versicherungsmathematik durch die Praxis und durch Selbststudium aneignen. Ich habe schon oft, wenn ich um Rat gefragt wurde, gesagt, dass es keine spezielle Vorbildung für den Versicherungsmathematiker gebe. Man wird Mathematiker, wenn möglich ausgezeichneter Mathematiker, und man ist gleichzeitig ganz oder teilweise Versicherungsmathematiker.

Für die Ingenieure ist das nicht dasselbe und auch nicht für die Volkswirtschafter, indem die Entwicklung der Technik auf allen Gebieten und die Komplexität unsrer Wirtschaft besondere Bildungsgelegenheiten für diese Berufe erforderten. Ist der Moment gekommen, um in unsern philosophischen Fakultäten eine neue Abteilung zu schaffen, um besonders Versicherungsmathematiker auszubilden? Wir

glauben es nicht, ohne deshalb diese Idee prinzipiell abzulehnen. Herr von Wartburg hat aber nicht eine neue Abteilung im Auge, wie man an der Technischen Hochschule eine schafft für Elektroingenieure, für Gasingenieure. Sein Vorschlag geht auf Schaffung eines neuen Institutes, eine Amalgamierung verschiedener Studien: Mathematik, Recht, Volkswirtschaft, Medizin, und diese Vermischung vermag uns nichts zu sagen.

Was das Institut als Forschungsstätte anbetrifft, so lässt sich die versicherungsmathematische Forschung nicht monopolisieren. Die bescheidenste Universität, sowohl wie diejenigen, die bereits über reiche Bibliotheken verfügen, und die Versicherungsgesellschaften, die die Ergebnisse strenger Statistiken wissenschaftlich zu interpretieren versuchen, sind als zu wissenschaftlicher Forschung befähigt zu betrachten. Die Meinung, die Forschung gehöre nur den Versicherungsgesellschaften, ist dabei ebenso irrig wie diejenige, sie gehöre dem neu zu schaffenden Institut.

Das Projekt verstösst, weil es einer zu ausgesprochenen Spezialisierung das Wort redet, gegen das Grundprinzip der Universität, der alma mater. Das Projekt ist auch noch deshalb gefährlich, weil es die Pforten der Universität Studierenden öffnen will, die nicht im Besitze eines Reifezeugnisses, eines «baccalauréat» oder eines gleichwertigen Ausweises sind. Die Universität käme in Gefahr, nach und nach zur Berufsschule zu werden. Berufsschulen sind wertvoll, aber sie müssen ausserhalb der Universität bleiben.

Der Beruf des Versicherungsmathematikers ist schön. Sowohl der Versicherungstechniker, der nur die höhere Mittelschule oder ein Technikum besucht hat, als der Versicherungsmathematiker mit Hochschulbildung können hohe Befriedigung und Vorwärtskommen in ihrem Beruf finden. Kein neues Institut kann ihnen diese vermitteln, sie hängen viel von der Bescheidenheit und dem Mut ab, zu Beginn der praktischen Tätigkeit ihre Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. Wenn unsere jungen Kollegen initiativen und schöpferischen Geist besitzen, so braucht uns Älteren für die Entwicklung der Versicherung in unserm Lande nicht bange zu sein.

Die Mehrheit des Vorstandes empfiehlt Ihnen daher, der vorgeschlagenen Resolution zuzustimmen (Beilage 2 zum Protokoll).

Herr Prof. *Alder* vertritt die Auffassung, dass die Versammlung keine Resolution fassen solle, indem die ihr vorgelegte zu einseitig

nur vom Standpunkt des Versicherungsmathematikers zur Frage Stellung nehme. Er hält es angesichts des durch die Herrn von Wartburg zugegangenen Antworten dokumentierten Interesses weiter schweizerischer Versicherungszweige für die Schaffung eines Institutes für Versicherungswissenschaft als anmassend, wenn in der Resolution festgestellt wird, die Errichtung eines solchen Institutes an einer schweizerischen Hochschule entspreche nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Mit Herrn Prof. Marchand ist er der Meinung, dass vermieden werden muss, dass über den Umweg über das Institut Leute zum Hochschulstudium kommen könnten, die nicht die normalen dafür geforderten Ausweise besitzen. Er gibt bekannt, dass er mit Herrn Privatdozent Dr. jur. W. Koenig und Herrn von Wartburg ein modifiziertes Projekt der zuständigen Erziehungsdirektion unterbreitet habe. Zur Aufnahme des Studiums sollen nur die normalen Ausweise berechtigen, und abgeschlossen soll das Studium werden durch die Doktorprüfung, und zwar entweder in Mathematik oder Versicherungsmathematik, in Jurisprudenz oder in Volkswirtschaft. Der Lehrgang des Institutes, 3 bis 4 Semester umfassend, soll derart eingerichtet werden, dass ein Student ihn während seines normalen Studiums besuchen kann oder aber nach Abschluss der Studien in Mathematik, Jurisprudenz oder Volkswirtschaft, wenn der Kandidat nachher in die Verwaltung eines Versicherungsbetriebes eintreten oder sich als Rechtsanwalt auf Fragen des Versicherungsrechts spezialisieren will.

Von der Heranziehung von Dozenten andrer Universitäten verspricht er sich besonders viel für die Anregung der Studenten und die Forschung auf dem weiten Gebiete des Versicherungswesens. Er versteht daher nicht, warum man in der Resolution auf halbem Wege stehenbleibt und nur die Zusammenarbeit der Dozenten verschiedener Fakultäten an einer Hochschule empfiehlt. Der Nutzen der Schaffung einer möglichst umfassenden Dokumentation an zentraler Stelle könne wohl kaum bestritten werden, und wenn das Institut eine Zentralstelle der Forschung sein wolle, so niemals in dem Sinne eines Monopols.

Der Antrag, keine Resolution zu fassen, weil eine solche mit dem wissenschaftlichen Charakter unsrer Vereinigung unvereinbar sei, wird zur Abstimmung gebracht.

Mit 48 gegen 36 Stimmen bei vielen Enthaltungen wird beschlossen, eine Resolution zu fassen. Damit gilt also die in Beilage 2 zum Protokoll abgedruckte Resolution als angenommen.

9. Verschiedenes

Herr Präsident Dr. *Renfer* gibt bekannt, dass ein Mitglied der Redaktion einer Zeitung um Teilnahme an unsrer Sitzung zum Zwecke der Berichterstattung nachgesucht habe. Der Vorstand habe der Anfrage nicht entsprochen, da er der Meinung sei, unsere Mitglieder aus den verschiedenen Landesteilen sollten Berichte über unsere Versammlungen zuhanden der Presse verfassen, wozu er noch besonders auffordert.

Herr Dr. *Christen* (Zürich) erklärt, es handle sich um Redaktor Matter, der schon an Versammlungen der Vereinigung teilgenommen habe. Er bedauert den Beschluss des Vorstandes, von dem er glaubt, er habe den Betroffenen verletzt.

10. Vorträge

Herr Prof. Dr. *A. Bohren* möchte seine Ausführungen zu dem Thema «*Was wir trotz unsrer Wissenschaft heute nicht wissen können*» nicht als Vortrag aufgefasst wissen, sondern als «Plauderei am Kaminfeuer». Anknüpfend an die Definition der Wissenschaft von Painlevé: «La science d'aujourd'hui est une science qui mesure et qui prédit», will der Referent gelten lassen das Messen, das Voraussagen aber nur bedingt unter gewissen Voraussetzungen. Auch aus der Auffassung Monods, dass wir in der Tat keine andere Lampe als die Vergangenheit besitzen, um unsern Weg in die Zukunft zu erleuchten, folge nicht, dass unser Weg in die Zukunft eine analytische Verlängerung einer durch unsere Fußstapfen in der Vergangenheit gelegten Kurve sein werde. Weder vom Zinsfuss noch von den verschiedenen für den Versicherungsbetrieb wichtigen Wahrscheinlichkeiten wissen wir, ob sie in ständigem Sinken begriffen sind oder ob sie einer Wellenbewegung folgen.

Prof. Bohren teilt die Auffassung Gustav Kassels, wonach die wellenförmige Bewegung keineswegs jene mathematische Periodizität beweisen kann, die eine moderne Schule angeblich aus der ökonomischen Entwicklung herauslesen will. Diese Entwicklung ist abhängig von den Handlungen einzelner Personen, die sich in führenden Stellungen auf politischem oder ökonomischen Gebiete befinden. Was solche Personen tun oder nicht tun, kann von der grössten Wichtigkeit sein für die ganze Sozialökonomie. Die Anmassungen der Konjunkturprognose, sie sei fähig, die Geschicke der Menschheit aus statistischen

Kurven herauszulesen, müssen endgültig zurückgewiesen werden. Die ganze Denkrichtung, von der die Wirtschaftsprognose ein Ausdruck ist, hatte einen sehr schädlichen Einfluss insofern, als sie das Bewusstsein der Verantwortlichkeit untergrub und daher die Entschlussfähigkeit zur Handlung und zur Lenkung des ökonomischen Lebens lähmte.

Einen sehr beachtenswerten Versuch der Wirtschaftsforschung stellen die Untersuchungen von Dr. E. Guillaume dar, die Verhältnisse mittels Differentialgleichungen, ähnlich der Thieleschen in der Versicherungsmathematik, zu studieren. Dieser hat fünf fundamentale Wirtschaftsgesetze aufgestellt, von denen er feststellt, dass sie von der Weltwirtschaft in schreiender Weise seit dem letzten Weltkrieg verletzt worden seien. Auf diesem Gebiet wird man an den Ausspruch Liebknechts erinnert, Dummheiten sind dazu da, dass sie gemacht werden.

Wir wissen aber nicht nur nicht Bescheid über den künftigen Verlauf von Zinsfuss und Wahrscheinlichkeiten, sondern auch nicht über andere Fragen, wie die, ob unser Volk Bestand hat. Die durch den Geburtenrückgang und die Lebensverlängerung bedingte Vergreisung scheint nach den neuesten statistischen Ergebnissen weniger bedrohlich. Doch ist es nach dem Sprechenden noch verfrüht, von einem Wandel in der gesinnungsmässigen Einstellung zum Nachwuchsproblem zu sprechen.

Was wir ebenfalls nicht wissen können, sind die Wege, die die Staaten nach Kriegsende einschlagen werden zur Organisation ihrer Wirtschaft. Erhält sich der Kapitalismus oder kommt eine Organisation im Sinne des dritten Weges von Röpke oder werden die Berufsgemeinschaften dominieren? Als Irrtum bezeichnet Prof. Bohren die Auffassung, wenn wir glaubten, für uns komme nur eine schweizerische Lösung in Betracht. Unsere Wirtschaft ist mit vielen ausländischen verflochten. Mit Russland hatten wir keinen Handelsvertrag, weil uns seine politische Ordnung nicht passt.

Bei zentralistischer Staatsordnung wird unsere private Versicherungswirtschaft berührt, aber ebenso unsere Sozialversicherung. Die Berufsgemeinschaften würden dann Träger der Sozialversicherung.

Er bekennt sich zur Auffassung, dass es verfehlt wäre, im jetzigen Zeitpunkt auf irgendeinem Gebiete etwas tun zu wollen, das auch Einfluss auf unsere ferne Zukunft hat.

Mit Herrn Bundesrat Stampfli ist Herr Prof. Bohren voll und ganz einverstanden, dass das oberste Gebot lautet: Erhaltung der Wirtschaft, welchem Gebot sich alle andern Fragen, auch diejenigen der Sozialversicherung (Familienschutz und Alters- und Hinterbliebenenversicherung) unterzuordnen haben.

Der Vortragende legt allen nahe, stets bewusst zu sein, dass wir eine Art Wächter seien für das Gut unsrer Wissenschaft. Uns obliege es, Illusionen zu zerstören. Wir müssten erkennen, was nicht Bestand habe, und dann aber auch dagegen auftreten. Seine Stellungnahme zum Beveridgeplan habe ihm nicht wenig Anfeindungen eingetragen. Für ihn sind zur Sicherstellung der Zukunft drei Voraussetzungen zu erfüllen, und zwar Rückkehr zur Einfachheit, Bekämpfung des Hasses, Respektierung der Grundsätze der christlichen Lehre im privaten wie im geschäftlichen Leben.

Dem spontanen Beifall der Anwesenden fügt der Präsident Worte herzlichen Dankes bei.

Der mit Humor gewürzte Vortrag von Herrn Privatdozent Dr. *Heinrich Jecklin* (Zürich): «*Eine Näherungsformel für Übersterblichkeitszuschläge*», fand trotz der schon vorgerückten Stunde die ungeteilte Aufmerksamkeit aller Zuhörer. Er ist abgedruckt auf S. 59 ff. dieses Heftes.

Fast um 14 Uhr schloss der Präsident die bedeutungsvolle Tagung, der sich ein gemeinsames Mittagessen im Hotel «Terminus et de la Gare» und nachher eine von Herrn Prof. Dr. *Bays* ausgezeichnet organisierte Besichtigung der neuen Universität in Freiburg anschlossen. Herrn Prof. Bays sei für seine Bemühungen an dieser Stelle noch ganz besonders herzlich gedankt.

Bern, 15. März 1944.

Der Aktuar:

Alder.

Beilage 1

Mitgliederaufnahmen 1943

1. Herr Willi Berghoff, Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich.
2. » Heinrich Bosshard, Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich.
3. » Karl Ehrlich, Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich.
4. » Dr. Max Hofer, Mathematiker der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich.
5. » Max Kellenberger, Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich.
6. Frl. Jacqueline Milliet, Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich.
7. Herr Robert A. Moor, Delegierter des Verwaltungsrates der Neuen Versicherungs- und Rückversicherungs-AG., Cologny bei Genf.
8. » Paul Näf, Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich.
9. » Fausto Rosillo, Subdirektor der «Equitativa», Madrid, Alcala 65.
10. » Henri Simon, actuaire à «La Neuchâteloise», Compagnie d'assurances sur la vie, Neuchâtel, Rue de l'Eglise 2.
11. » Dr. H. Wenger, Statistiker der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, Muri bei Bern, Worbstrasse 58

Beilage 2

Richtlinien

für die versicherungstechnische Prüfung von Pensions- und Sterbekassen

(Entwurf der Kommission vom 9. Juli 1943)

Der technische Experte einer Pensions- oder Sterbekasse hält sich an die anerkannten Grundsätze der Versicherungswissenschaft und insbesondere an die nachstehenden Richtlinien.

Art. 1.

Die für die Prüfung der finanziellen Lage einer Pensions- oder Sterbekasse erforderliche Bilanz wird auf Grund des Anwartschafts-Deckungsverfahrens aufgestellt.

In der Bilanz werden die Deckungskapitalien nicht nur gesamthaft angegeben. Die Barwerte der laufenden Verpflichtungen und der Anwartschaften werden vielmehr nach Leistungsgruppen (Alters- und Invalidenleistungen sowie Hinterlassenenleistungen) ausgewiesen. Die Barwerte der Prämien und der übrigen Aktivposten werden getrennt angegeben.

Die Barwerte von Einnahmen, die in den Statuten oder Reglementen nicht vorgesehen sind, werden nicht unter die Aktiven eingestellt.

Art. 2.

Die Bilanz wird für die geschlossene Kasse ohne Berücksichtigung von Eintritts- und Austrittsgewinnen aufgestellt. Bei obligatorischer Versicherung kann zu Informationszwecken daneben auch eine Bilanz für eine offene Kasse aufgestellt werden.

Art. 3.

Es wird keinesfalls mit einem höheren technischen Zinsfuss als 4 % gerechnet.

Für die Bilanz einer neuen Kasse, bei welcher keine statutarische Zinsgarantie vorgesehen ist, wird der technische Zinsfuss nicht höher angesetzt als der Zinsfuss, welcher den privaten Versicherungsgesellschaften für gleichartige Geschäfte vorgeschrieben ist.

Für die Bilanz einer bestehenden Kasse, bei welcher keine statutarische Zinsgarantie vorhanden ist, empfiehlt es sich, den für neue Kassen massgebenden Zinsfuss zu wählen.

Art. 4.

Soweit der Umfang der Versicherungsbestände es erlaubt, untersucht der Experte, ob der Verlauf der Versicherungsereignisse mit den technischen Grundlagen in Einklang steht. Die finanziellen Auswirkungen ausgeprägter Abweichungen werden bei der Bewertung der Kassenverpflichtungen angemessen in Rechnung gestellt.

Art. 5.

Der Einfluss von Besoldungsänderungen wird untersucht. Kann die aus künftigen Besoldungserhöhungen entstehende Belastung nicht zum voraus in Rechnung gestellt werden, so sind die notwendigen Vorkehren zum Ausgleich dieser Belastungen namhaft zu machen.

Art. 6.

Dem erforderlichen Risikenausgleich bei kleinen Versicherungsbeständen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Für Bestände, bei denen ein einzelner Versicherungsfall eine Belastung von mehr als 10 % des gesamten Barwerts der laufenden Verpflichtungen und der Anwartschaften verursachen könnte, wird für die Beurteilung der finanziellen Lage der Kasse nicht allein auf das Ergebnis der technischen Bilanz abgestellt. Der Experte erläutert insbesondere die Gefahren, die aus dieser Sachlage hervorgehen, und die Massnahmen, um diesen zu begegnen.

Art. 7.

Weist die Bilanz einen Fehlbetrag auf, so werden die Ursachen festgestellt und ausreichende Sanierungsmassnahmen vorgeschlagen.

Art. 8.

Auf das Eintreten von Verlusten und die Massnahmen zu deren Verhütung, insbesondere auf die Gefahr der Belastung durch administrative Pensionierungen macht der Experte besonders aufmerksam.

Art. 9.

Über die Rechnungsgrundlagen und -methoden (Zinsfuss, Wahrscheinlichkeiten, Sicherheits- und Kostenzuschläge, Einzel- oder Gruppenmethode, Kollektivmethode für die Hinterbliebenenversicherung usw.) und die Gründe, die zu ihrer Wahl führten, wird im Bericht Aufschluss gegeben.

Art. 10.

Der Experte soll empfehlen, dass mindestens alle 5 Jahre eine technische Prüfung der Kasse vorgenommen wird.

Beschluss

betreffend

die versicherungstechnische Prüfung von Pensions- und Sterbekassen

(Entwurf der Kommission vom 9. Juli 1943)

Die *Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker*, in der Absicht, zur gesunden Entwicklung bestehender Pensions- und Sterbekassen und zur Gründung einwandfrei aufgebauter neuer Kassen beizutragen, den Ratschlägen ihrer Mitglieder bei versicherungstechnischen Untersuchungen solcher Kassen vermehrtes Gewicht zu verleihen und nichtfachmännische Beratungen zu vermeiden,

beschliesst:

Art. 1.

Die Mitglieder der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker haben sich bei der Prüfung von Pensions- und Sterbekassen an die von der Vereinigung aufgestellten Richtlinien zu halten.

Art. 2.

Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung eine aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern der Vereinigung bestehende Kommission, welche Verstösse gegen die von der Vereinigung aufgestellten Richtlinien zu untersuchen hat.

Art. 3.

Die Kommission ist auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens fünf Mitgliedern der Vereinigung verpflichtet, Beschwerden über die Nichtbeachtung der Richtlinien durch einen Experten zu untersuchen.

Zur Durchführung der Untersuchung hat der Experte der Kommission seine technischen Bilanzen, Berechnungen und Gutachten zur Verfügung zu stellen.

Art. 4.

Werden von der Kommission Verstösse eines Mitgliedes gegen die Richtlinien festgestellt, so macht sie dieses darauf aufmerksam, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand.

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen gegen die Richtlinien beantragt die Kommission dem Vorstand, das Mitglied aus der Vereinigung auszuschliessen. Die Kommission kann den Antrag auf Ausschluss auch stellen, wenn das Mitglied ihr die Prüfung seiner Bilanzen und Gutachten verunmöglicht.

Art. 5.

Erhält der Vorstand der Vereinigung Kenntnis von einer technischen Prüfung durch einen Experten, der nicht Mitglied der Vereinigung ist, so hat er den Auftraggeber auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

Art. 6.

Änderungen der Richtlinien sowie Änderungen dieses Beschlusses können vom Vorstande, von der Kommission oder von mindestens zehn Mitgliedern der Vereinigung beantragt werden. Sie sind in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und in dieser Versammlung zu behandeln.

Art. 7.

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung in den «Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker» in Kraft.

Beilage 3

Principes

applicables

à l'expertise technique des caisses de prévoyance

(Projet de la Commission du 9 juillet 1943)

L'actuaire chargé de l'expertise technique d'une caisse de prévoyance s'en tient aux principes fondamentaux de la science actuarielle et en particulier aux «Principes» énumérés ci-dessous.

Art. 1.

Le bilan qui détermine la situation financière d'une caisse de prévoyance sera établi selon le système de la capitalisation.

Le bilan technique ne mentionnera pas seulement les réserves en bloc. La valeur actuelle des engagements en cours et des prestations futures sera indiquée par groupes de prestations (vieillesse-invalidité, survivants). La valeur actuelle des primes et des autres postes de l'actif sera indiquée séparément.

La valeur actuelle des recettes qui ne sont pas prévues par les statuts ou un règlement ne sera pas portée à l'actif du bilan.

Art. 2.

Le bilan sera établi en fonction de l'effectif existant, sans tenir compte des bénéfices relatifs aux entrées et aux sorties. Pour les caisses auxquelles l'affiliation est obligatoire, on pourra cependant, à titre indicatif, établir aussi un bilan qui tienne compte de ces éléments.

Art. 3.

Le taux technique ne dépassera en aucun cas 4 %.

Pour le bilan d'une caisse nouvellement créée, le taux d'intérêt technique ne sera pas supérieur à celui qui est imposé aux compagnies

d'assurances privées pour les affaires de nature identique, à moins qu'une garantie d'intérêt ne soit prévue par les statuts.

Pour le bilan d'une caisse déjà créée, dont les statuts ne prévoient pas de garantie d'intérêt, il est recommandé de choisir le taux comme s'il s'agissait d'une caisse nouvelle.

Art. 4.

Dans la mesure où l'importance des effectifs assurés le permet, l'expert recherchera si le nombre des cas de décès et d'invalidité survenus parmi les membres de la caisse correspond au risque présumé d'après les bases techniques. Les conséquences financières d'écarts notables seront prises en considération dans une juste mesure lors de l'évaluation des engagements de la caisse.

Art. 5.

L'expert étudiera l'influence des modifications de salaire. S'il ne peut tenir compte dans le calcul de l'accroissement des charges résultant des augmentations futures de salaire, il indiquera les mesures nécessaires pour compenser cette charge.

Art. 6.

Lorsque l'effectif assuré est restreint, il y a lieu d'apprécier la compensation des risques avec une attention toute particulière. Si l'effectif est tel qu'un seul sinistre peut absorber plus de 10 % de la valeur actuelle totale des engagements de la caisse — prestations en cours et prestations futures — il ne sera pas fait seulement état du résultat du bilan technique pour l'examen de la situation financière de la caisse. L'expert aura soin de commenter la situation en attirant particulièrement l'attention sur les dangers qui en résultent et les mesures propres à y parer.

Art. 7.

Si le bilan accuse un déficit, les causes en seront recherchées et les mesures d'assainissement nécessaires seront proposées.

Art. 8.

Une attention spéciale sera vouée aux pertes et aux mesures propres à les éviter. En particulier, l'expert relèvera le danger qui résulte des charges occasionnées par la mise à la retraite prématurée pour des raisons d'ordre administratif.

Art. 9.

Les bases et les méthodes de calcul utilisées (taux d'intérêt, probabilités, chargements de sécurité et de gestion, méthode individuelle ou de groupe, méthode collective pour les survivants, etc.) de même que les raisons qui ont motivé leur adoption seront exposées dans le rapport.

Art. 10.

L'expert recommandera de faire procéder à une expertise technique de la caisse tous les cinq ans au moins.

Décision

relative au

contrôle technique des caisses de prévoyance

(Projet de la Commission du 9 juillet 1943)

L'*Association des Actuaires suisses*, désireuse de contribuer à un développement sain des caisses de prévoyance existantes et à la création de nouvelles caisses sur des bases solides, de donner plus de poids aux avis des actuaires chargés des expertises techniques de ces caisses et d'éviter les conseils de gens incompétents,

décide:

Art. 1.

Les membres de l'Association des Actuaires suisses qui sont chargés d'expertises techniques des caisses de prévoyance doivent s'en tenir aux «Principes» arrêtés par l'Association pour ces expertises.

Art. 2.

L'assemblée générale élit au scrutin secret une Commission formée d'un président et de quatre membres, choisis parmi les membres de l'Association; cette commission est chargée d'examiner les infractions aux «Principes» établis par l'Association.

Art. 3.

Sur la demande du Bureau ou de cinq membres au moins de l'Association, la Commission doit examiner les plaintes qui lui parviennent au sujet d'un expert n'ayant pas observé les «Principes».

L'expert est tenu de remettre à la Commission, en vue du contrôle qu'elle doit exécuter, ses bilans techniques, ses calculs et ses rapports d'expertise.

Art. 4.

Si la Commission constate des infractions d'un membre de l'Association aux «Principes», elle attire sur ce fait l'attention de l'expert et en informe en même temps le Bureau.

Dans le cas d'infractions renouvelées et graves, la Commission propose au Bureau l'exclusion du membre fautif. Elle peut requérir la même sanction si elle se trouve dans l'impossibilité de contrôler les bilans et les rapports de l'expert par la faute de celui-ci.

Art. 5.

Si le Bureau de l'Association apprend qu'une personne ayant fait une expertise technique est étrangère à l'Association, il en informe ceux qui ont fait procéder à l'expertise.

Art. 6.

Des modifications aux «Principes» ainsi qu'à la présente décision peuvent être proposées par le Bureau, par la Commission, ou par dix membres au moins de l'Association. Elles doivent être portées à la connaissance des membres lors de la convocation à l'assemblée générale et seront discutées au cours de cette assemblée.

Art. 7.

La présente décision entre en vigueur dès sa publication dans le *Bulletin de l'Association des Actuaires suisses.*

Beilage 4

Richtlinien

für die versicherungstechnische Prüfung von Pensions- und Sterbekassen

Aufgestellt von der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker am 2. Oktober 1943

Der technische Experte einer Pensions- oder Sterbekasse hält sich an die anerkannten Grundsätze der Versicherungswissenschaft und insbesondere an die nachstehenden «Richtlinien».

Art. 1

Die für die Prüfung der finanziellen Lage einer Pensions- oder Sterbekasse erforderliche Bilanz wird auf Grund des Anwartschafts-Deckungsverfahrens aufgestellt.

In der Bilanz werden die Deckungskapitalien nicht nur gesamthaft angegeben. Die Barwerte der laufenden Verpflichtungen und der Anwartschaften werden vielmehr nach Leistungsgruppen (Alters- und Invalidenleistungen sowie Hinterlassenenleistungen) ausgewiesen. Die Barwerte der Prämien und der übrigen Aktivposten werden getrennt angegeben.

Die Barwerte von Einnahmen, die in den Statuten oder Reglementen nicht vorgesehen sind, werden nicht unter die Aktiven eingestelit.

Art. 2

Die Bilanz wird für die geschlossene Kasse aufgestellt. Bei obligatorischer Versicherung kann zu Informationszwecken daneben auch eine Bilanz für eine offene Kasse aufgestellt werden.

Art. 3

Für die Bilanz einer neuen Kasse, bei welcher keine statutarische Zinsgarantie vorgesehen ist, wird der technische Zinsfuss nicht höher angesetzt als der Zinsfuss, welcher den privaten Versicherungsgesellschaften für gleichartige Geschäfte vorgeschrieben ist.

Für die Bilanz einer bestehenden Kasse, bei welcher keine statutarische Zinsgarantie vorhanden ist, empfiehlt es sich, den für neue Kassen massgebenden Zinsfuss zu wählen.

Für Kassen mit statutarischer Zinsgarantie wird keinenfalls mit einem höheren technischen Zinsfuss als 4 % gerechnet.

Art. 4

Für Versicherungen, bei denen das Erlebensfallrisiko überwiegt, im besonderen bei Altersrentenversicherungen, wird eine Sterbetafel gewählt, deren Sterbenswahrscheinlichkeiten niedriger sind als diejenigen der neusten schweizerischen Volkssterbetafel. Diese kann bei solchen Versicherungen nur in wohlbegründeten Ausnahmefällen Anwendung finden.

Art. 5

Soweit der Umfang der Versicherungsbestände es erlaubt, untersucht der Experte, ob der Verlauf der Versicherungsereignisse mit den technischen Grundlagen in Einklang steht. Die finanziellen Auswirkungen ausgeprägter Abweichungen werden bei der Bewertung der Kassenverpflichtungen angemessen in Rechnung gestellt.

Art. 6

Der Einfluss von Besoldungsänderungen wird untersucht. Kann die aus künftigen Besoldungserhöhungen entstehende Belastung nicht zum voraus in Rechnung gestellt werden, so sind die notwendigen Vorkehren zum Ausgleich dieser Belastungen namhaft zu machen

Art. 7

Dem erforderlichen Risikenausgleich bei kleinen Versicherungsbeständen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Für Bestände, bei denen ein einzelner Versicherungsfall eine Belastung von mehr als

10 % des gesamten Barwerts der laufenden Verpflichtungen und der Anwartschaften verursachen könnte, wird für die Beurteilung der finanziellen Lage der Kasse nicht allein auf das Ergebnis der technischen Bilanz abgestellt. Der Experte erläutert insbesondere die Gefahren, die aus dieser Sachlage hervorgehen, und die Massnahmen, um diesen zu begegnen.

Art. 8

Weist die Bilanz einen Fehlbetrag auf, so werden die Ursachen festgestellt und ausreichende Sanierungsmassnahmen vorgeschlagen.

Art. 9

Auf die Gefahren, welche der Kasse aus besonderen Ursachen drohen, vor allem aus Neueintritten, Austritten und administrativen Pensionierungen, weist der Experte nachdrücklich hin und nennt die Massnahmen zu ihrer Verhütung.

Art. 10

Über die Rechnungsgrundlagen und -methoden (Zinsfuss, Wahrscheinlichkeiten, Sicherheits- und Kostenzuschläge, Einzel- oder Gruppenmethode, Kollektivmethode für die Hinterbliebenenversicherung usw.) und die Gründe, die zu ihrer Wahl führten, wird im Bericht Aufschluss gegeben.

Art. 11

Der Experte soll empfehlen, dass mindestens alle 5 Jahre eine technische Prüfung der Kasse vorgenommen wird.

Beschluss

betreffend

die versicherungstechnische Prüfung von Pensions- und Sterbekassen

vom 2. Oktober 1943

Die *Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker*, in der Absicht, zur gesunden Entwicklung bestehender Pensions- und Sterbekassen und zur Gründung einwandfrei aufgebauter neuer Kassen beizutragen, den Ratschlägen ihrer Mitglieder bei versicherungstechnischen Untersuchungen solcher Kassen vermehrtes Gewicht zu verleihen und nichtfachmännische Beratungen zu vermeiden,

beschliesst:

Art. 1

Die Mitglieder haben sich bei der Prüfung von Pensions- und Sterbekassen in der Schweiz an die von der Vereinigung aufgestellten «Richtlinien» zu halten.

Art. 2

Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung eine aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern der Vereinigung bestehende Kommission, welche Verstösse gegen die von der Vereinigung aufgestellten «Richtlinien» zu untersuchen hat.

Art. 3

Die Kommission ist auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens fünf Mitgliedern der Vereinigung verpflichtet, Beschwerden über die Nichtbeachtung der «Richtlinien» durch einen Experten zu untersuchen.

Zur Durchführung der Untersuchung hat der Experte der Kommission seine technischen Bilanzen, Berechnungen und Gutachten zur Verfügung zu stellen.

Art. 4

Werden von der Kommission Verstösse eines Mitgliedes gegen die «Richtlinien» festgestellt, so macht sie dieses darauf aufmerksam, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand.

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen gegen die Richtlinien beantragt die Kommission dem Vorstand, das Mitglied aus der Vereinigung auszuschliessen. Die Kommission kann den Antrag auf Ausschluss auch stellen, wenn das Mitglied ihr die Prüfung seiner Bilanzen und Gutachten verunmöglicht.

Art. 5

Erhält der Vorstand der Vereinigung Kenntnis von einer technischen Prüfung durch einen Experten, der nicht Mitglied der Vereinigung ist, so hat er den Auftraggeber auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

Art. 6

Änderungen der «Richtlinien» sowie Änderungen dieses Beschlusses können vom Vorstande, von der Kommission oder von mindestens zehn Mitgliedern der Vereinigung beantragt werden. Sie sind in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und in dieser Versammlung zu behandeln.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung in den «Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker» in Kraft.

Beilage 5

Principes

applicables

à l'expertise technique des caisses de prévoyance

arrêtés par l'Association des Actuaires suisses
le 2 octobre 1943

L'actuaire chargé de l'expertise technique d'une caisse de prévoyance s'en tient aux principes fondamentaux de la science actuarielle et en particulier aux «Principes» énumérés ci-dessous.

Art. 1er

Le bilan qui détermine la situation financière d'une caisse de prévoyance sera établi selon le système de la capitalisation.

Le bilan technique ne mentionnera pas seulement les réserves en bloc. La valeur actuelle des engagements en cours et des prestations futures sera indiquée par groupes de prestations (vieillesse-invalidité, survivants). La valeur actuelle des primes et des autres postes de l'actif sera indiquée séparément.

La valeur actuelle des recettes qui ne sont pas prévues par les statuts ou un règlement ne sera pas portée à l'actif du bilan.

Art. 2

Le bilan sera établi en fonction de l'effectif existant. Cependant pour les caisses auxquelles l'affiliation est obligatoire, on pourra, à titre indicatif, établir aussi un bilan qui tienne compte des entrées et des sorties.

Art. 3

Pour le bilan d'une caisse nouvellement créée, le taux d'intérêt technique ne sera pas supérieur à celui qui est imposé aux compagnies

d'assurances privées pour les affaires de nature identique, à moins qu'une garantie d'intérêt ne soit prévue par les statuts.

Pour le bilan d'une caisse déjà créée dont les statuts ne prévoient pas de garantie d'intérêt, il est recommandé de choisir le taux comme s'il s'agissait d'une caisse nouvelle.

Pour une caisse dont les statuts prévoient une garantie d'intérêt, le taux technique ne dépassera en aucun cas 4 %.

Art. 4

Pour les assurances de nature telle que le risque de vie à l'échéance est le plus grand, en particulier pour les rentes différées et les pensions, l'expert choisira une table de mortalité dont les probabilités de décès sont plus faibles que celles de la plus récente table de la population suisse. Cette dernière ne sera applicable aux assurances en question qu'à titre exceptionnel, lorsque des motifs sérieux justifieront son emploi.

Art. 5

Dans la mesure où l'importance des effectifs assurés le permet, l'expert recherchera si le nombre des cas de décès et d'invalidité survenus parmi les membres de la caisse correspond au risque présumé d'après les bases techniques. Les conséquences financières d'écarts notables seront prises en considération dans une juste mesure lors de l'évaluation des engagements de la caisse.

Art. 6

L'expert étudiera l'influence des modifications de salaire. S'il ne peut tenir compte dans le calcul de l'accroissement des charges résultant des augmentations futures de salaire, il indiquera les mesures nécessaires pour compenser cette charge.

Art. 7

Lorsque l'effectif assuré est restreint, il y a lieu d'apprécier la compensation des risques avec une attention toute particulière. Si l'effectif est tel qu'un seul sinistre peut absorber plus de 10 % de la valeur actuelle totale des engagements de la caisse — prestations en

cours et prestations futures — il ne sera pas fait uniquement état du résultat du bilan technique pour l'examen de la situation financière de la caisse. L'expert aura soin de commenter la situation en attirant particulièrement l'attention sur les dangers qui en résultent et les mesures propres à y parer.

Art. 8

Si le bilan accuse un déficit, les causes en seront recherchées et les mesures d'assainissement nécessaires seront proposées.

Art. 9

L'expert attirera expressément l'attention sur les dangers de pertes futures, telles qu'elles pourraient résulter en particulier de nouvelles entrées, de départs ou de mises à la retraite prématurées pour des raisons d'ordre administratif. Il proposera des mesures propres à éviter ces pertes.

Art. 10

Les bases et les méthodes de calcul utilisées (taux d'intérêt, probabilités, chargements de sécurité et de gestion, méthode individuelle ou de groupe, méthode collective pour les survivants, etc.) de même que les raisons qui ont motivé leur adoption seront exposées dans le rapport.

Art. 11

L'expert recommandera de faire procéder à une expertise technique de la caisse tous les cinq ans au moins.

Décision

relative au

contrôle technique des caisses de prévoyance

du 2 octobre 1943

L'*Association des Actuaires suisses*, désireuse de contribuer à un développement sain des caisses de prévoyance existantes et à la création de nouvelles caisses sur des bases solides, de donner plus de poids aux avis des actuaires chargés des expertises techniques de ces caisses et d'éviter les conseils de gens incompétents,

décide:

Art. 1er

Les membres qui sont chargés d'expertises techniques de caisses de prévoyance en Suisse doivent s'en tenir aux «Principes» arrêtés par l'Association pour ces expertises.

Art. 2

L'assemblée générale élit au scrutin secret une Commission formée d'un président et de quatre membres, choisis parmi les membres de l'Association; cette commission est chargée d'examiner les infractions aux «Principes» établis par l'Association.

Art. 3

Sur la demande du Bureau ou de cinq membres au moins de l'Association, la Commission doit examiner les plaintes qui lui parviennent au sujet d'un expert n'ayant pas observé les «Principes».

L'expert est tenu de remettre à la Commission, en vue du contrôle qu'elle doit exécuter, ses bilans techniques, ses calculs et ses rapports d'expertise.

Art. 4

Si la Commission constate des infractions d'un membre de l'Association aux «Principes», elle attire sur ce fait l'attention de l'expert et en informe en même temps le Bureau.

Dans le cas d'infractions renouvelées et graves, la Commission propose au Bureau l'exclusion du membre fautif. Elle peut requérir la même sanction si elle se trouve dans l'impossibilité de contrôler les bilans et les rapports de l'expert par la faute de celui-ci.

Art. 5

Si le Bureau de l'Association apprend qu'une personne ayant fait une expertise technique est étrangère à l'Association, il en informe ceux qui ont fait procéder à l'expertise.

Art. 6

Des modifications aux «Principes» ainsi qu'à la présente décision peuvent être proposées par le Bureau, par la Commission, ou par dix membres au moins de l'Association. Elles doivent être portées à la connaissance des membres lors de la convocation à l'assemblée générale et seront discutées au cours de cette assemblée.

Art. 7

La présente décision entre en vigueur dès sa publication dans le «Bulletin de l'Association des Actuaires suisses».

Beilage 6

Resolution

In der am 2. Oktober 1943 in Freiburg abgehaltenen Jahresversammlung der *Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker* stellen die Mitglieder nach Entgegennahme eines Referates von Herrn Professor *Marchand* fest, dass die Errichtung eines Institutes für Versicherungswissenschaft und -wirtschaft an einer schweizerischen Hochschule den tatsächlichen Bedürfnissen nicht entspricht.

Die Mathematiker erhalten ihre Ausbildung an den philosophischen Fakultäten der kantonalen Universitäten und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Für die Versicherungsmathematiker ist ein ausschliesslich auf das Versicherungswesen zugeschnittener Hochschulunterricht nicht wünschbar, da auch ihre allgemeinen mathematischen Kenntnisse umfassend sein müssen. Während seiner Studien sollte jeder Kandidat für ein Universitätsdiplom als Mathematiker die Gelegenheit haben, Vorlesungen über Versicherungsmathematik zu hören und auf Wunsch in diesem Zweige geprüft zu werden, gegebenenfalls an Stelle eines anderen Faches; an verschiedenen Universitäten ist diese Möglichkeit bereits geschaffen. Mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung des Berufes eines Versicherungsmathematikers sollten die Vorlesungen und Seminarien für Versicherungsmathematik an unsern schweizerischen Hochschulen weiter ausgebaut werden.

Die spätere Tätigkeit des Versicherungsmathematikers verlangt, dass er nicht nur gründliche mathematische Kenntnisse besitzt, sondern dass er sich ausserdem auch mit wirtschaftlichen und juristischen Fragen weitgehend vertraut macht. Daher erscheint es zweckmässig, wenn er sich schon frühzeitig gewisse Grundlagen hierzu aneignet. Im übrigen wäre eine engere Zusammenarbeit der Dozenten, die an verschiedenen Fakultäten der gleichen Hochschule Vorlesungen aus dem Gebiete des Versicherungswesens abhalten, sehr zu wünschen.

2. Oktober 1943.

Beilage 7

Résolution

Dans leur Assemblée annuelle tenue le 2 octobre 1943 à Fribourg, les membres de l'*Association des Actuaires Suisses*, après avoir entendu un rapport de M. le prof. *Marchand*, estiment que la création d'un Institut universitaire pour l'enseignement de l'assurance ne répond pas à un besoin réel.

Les mathématiciens sont formés dans les facultés des sciences de nos différentes universités et à l'Ecole polytechnique fédérale. Un enseignement universitaire spécialisé pour les actuaires n'est pas désirable, leurs connaissances mathématiques générales devant être aussi très étendues. Pendant ses études, tout candidat à un diplôme universitaire de mathématicien devrait avoir l'occasion de suivre des cours sur la science actuarielle et, s'il le désire, d'être examiné sur cette matière, le cas échéant à la place d'une autre discipline; dans diverses universités, cette possibilité existe déjà. Vu l'importance croissante de la profession d'actuaire, les cours et les séminaires sur la science actuarielle dans nos hautes écoles suisses devraient être développés.

L'activité ultérieure de l'actuaire exige que, non seulement, il possède des connaissances mathématiques approfondies, mais encore qu'il se familiarise avec des questions économiques et juridiques. Aussi semble-t-il indiqué qu'il acquière déjà de bonne heure certaines notions à ce sujet. En outre, il serait désirable que les professeurs des diverses facultés de la même université, chargés des cours traitant des questions d'assurance, collaborent plus étroitement entre eux.

2 octobre 1943.

Beilage 8

Preisfrage, ausgeschrieben im Oktober 1943 von der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker

Die massgebenden Gesichtspunkte bei der Wahl der Rechnungsgrundlagen im privaten Versicherungsbetrieb

Es ist zu versuchen, in möglichst umfassender Weise die für die Wahl der Rechnungsgrundlagen massgebenden Gesichtspunkte darzulegen. Diese können verschieden sein, je nachdem es sich darum handelt, Rechnungsgrundlagen festzusetzen für die Berechnung der Bruttotarife, des Bilanzdeckungskapitals, der Gewinnreserve oder der Abfindungswerte usw. Die Grundsätze, die sich unter Berücksichtigung der verschiedenen Gesichtspunkte gegebenenfalls ableiten lassen, sind systematisch zu ordnen.

Spätester Einreichungstermin: 1. Januar 1946.

Das Reglement für die Preisfrage befindet sich im 42. Band der Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker, Seiten 32 und 33.